

ein schriftliches Zeugniß über die erfolgte Zustellung zu übersenden haben, für dessen Ausstellung sie nach der Position sub b, 3 des provisorischen Gebühren-Tarifs vom 15. März 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 22) eine Gebühr von zwei Thalern zu liquidiren befugt sind.

Um in denjenigen Fällen, in welchen die requirirende Behörde eines förmlichen Zustellungs-Zeugnisses nicht bedarf, die Entstehung unnöthiger Kosten zu vermeiden, sind sämmtliche Bundes-Konsuln von dem Bundes-Kanzler-Amt angewiesen worden, auf den ausdrücklichen Antrag der betreffenden Behörde von der Ausstellung des Zustellungs-Zeugnisses Abstand zu nehmen und sich auf die einfache schriftliche Benachrichtigung derselben von der erfolgten Zustellung zu beschränken, für welche Mühewaltung besondere Gebühren nicht erhoben werden dürfen.

Vorstehendes wird den Großherzoglich Sächsischen Behörden, welche in die Lage kommen können, Requisitionen der gedachten Art an Bundes-Konsuln zu richten, zur Beachtung empfohlen.

Weimar am 21. Februar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagners.

Vom Bundes-Gesetzblatt ist die Nummer 3 erschienen und enthält:

- (Nr. 413.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.
- (Nr. 414.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.
- (Nr. 415.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Berichtigung. In der Verordnung vom 3. Februar d. J. Nr. 2 des Reg.-Blatts, S. 12 Seite 14 von unten, muß es heißen:

„wo das letzte Aufgebot geschieht, betrifft, diejenige“.